

unentschädigt (§ 16 JVEG); insoweit wäre eine Bevorzugung ehrenamtlicher Richter durch Ersatz tatsächlich nicht eingetretenen Verdienstauffalls problematisch.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001631540>
[Abruf: 20.04.2026]

II. Finanzgerichtsbarkeit

BFH: Vorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts

Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist.

BFH, Beschluss vom 12.2.2026 – V B 64/24

Gründe: Das angefochtene Urteil beruht auf einem Verfahrensmangel im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO. Der von der Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) geltend gemachte Verfahrensmangel der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 119 Nr. 1 FGO) liegt vor.

a) Vorschriftsmäßig besetzt ist das erkennende Gericht, wenn jeder an der Verhandlung und Entscheidung beteiligte Richter die zur Ausübung des Richteramts erforderliche Fähigkeit besitzt, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrzunehmen und in sich aufzunehmen. Die beteiligten Richter müssen körperlich und geistig in der Lage sein, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Nur wenn jeder Richter die wesentlichen Vorgänge aufnimmt, ist er in der Lage, seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung zu gewinnen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO), selbstständig zu urteilen und so an einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken. Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann im Allgemeinen jedoch erst dann angenommen werden, wenn sichere Anzeichen für das Schlafen wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung gerügt werden. Denn ein Richter kann dem Vortrag während der mündlichen Verhandlung auch mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen.

b) Nach den insoweit übereinstimmenden Schilderungen der Beteiligten und den dienstlichen Äußerungen der Berufsrichter, die der Senat im Wege des Freibeweises gewürdigt hat,

steht fest, dass der ehrenamtliche Richter H in der mündlichen Verhandlung vor dem FG geschlafen hat. Sicheres Anzeichen für das Schlafen des ehrenamtlichen Richters H war danach, dass er in der mündlichen Verhandlung geschnarcht hat.

c) Durch den Schlaf hat der ehrenamtliche Richter wesentliche Vorgänge der mündlichen Verhandlung nicht verfolgt. Die Beteiligten und die Berufsrichter haben übereinstimmend geschildert, dass sie die Schnarchgeräusche des ehrenamtlichen Richters H nach Eröffnung des vom Vorsitzenden Richter am FG geführten Rechts- und Tatsachengesprächs (§ 92 Abs. 3 FGO) wahrgenommen haben. Da dem Schnarchen typischerweise eine nicht nur kurze Zeit der Unaufmerksamkeit und des Schlafens vorausgeht, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der ehrenamtliche Richter H zumindest Teilen des Rechts- und Tatsachengesprächs und damit wesentlichen Vorgängen der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt ist. Diese Teile sind nach der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am FG, der ausgeführt hat, dass er seine Ausführungen fortgesetzt habe, nachdem der Berichterstatter den ehrenamtlichen Richter H angestoßen hatte, auch nicht wiederholt worden. Unbeachtlich ist insoweit, dass der genaue zeitliche Umfang des Schlafes des ehrenamtlichen Richters H nicht feststeht. Dies folgt bereits aus dem Normzweck des § 119 Nr. 1 FGO, der auf die Sicherung des Vertrauens der Rechtschutzsuchenden und der Öffentlichkeit in die Sachlichkeit der Gerichte gerichtet ist.

d) Die Klägerin kann die Rüge auch mit Erfolg geltend machen. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht nach § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 295 ZPO wirksam verzichtet werden. Diese Frage ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202650041/>
[Abruf: 20.04.2026]

III. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Ausschluss des ehrenamtlichen Richters als früherer Vertreter eines Beteiligten

Ein ehrenamtlicher Richter, der aufgrund eines ihm erteilten generellen oder einzelnen Auftrags Vertreter eines Beklagten war, ist von der Mitwirkung an allen Sachen, in denen dieser Beteiligter ist, ausgeschlossen, auch wenn sie bereits vor der Übernahme in das ehrenamtliche Richterverhältnis anhängig waren und somit von ihm hätten vertreten werden können.

BSG, Beschluss vom 11.12.2025 – B 9 V 15/24 B

Sachverhalt: Die 1989 geborene Klägerin (K) begehrt Versorgungsleistungen nach dem Bundesseuchengesetz i. V. m.

dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines Impfschadens im Kleinkindalter. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten in den Jahren 1995 und 2005/06 blieben jeweils ohne Erfolg. Im zweiten Berufungsverfahren wurde der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufgrund einer bei Gericht hinterlegten Generalterminvollmacht von seinem damaligen Bediensteten S vertreten. 2017 beantragte die K erneut die Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 15.3.1995. Diesen Anspruch verneinten der Beklagte, das SG und das LSG erneut. Das Urteil des LSG vom 26.9.2024 erging unter Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters S, der im Verfahren vor dem SG noch schriftsätzlich für den Beklagten beantragt hatte, die Klage abzuweisen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wendet sich die K mit ihrer Beschwerde. Sie rügt u.a., dass bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 547 Nr. 2 ZPO, § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 41 Nr. 4 ZPO). Ein Ablehnungsgesuch habe sie im Berufungsverfahren nicht anbringen können, da das LSG in der mündlichen Verhandlung nicht auf die Vorbe-fassung des ehrenamtlichen Richters S hingewiesen habe; sie habe S im Termin nicht wiedererkannt. Der Senat hat eine Auskunft der Vizepräsidentin des LSG eingeholt, wonach der ehrenamtliche Richter S kraft seiner Prozessvollmacht von 1997 bis 2017 berechtigt gewesen ist, den Beklagten vor dem LSG zu vertreten. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand sei er 2019 für den Beklagten aufgrund einer Prozessvollmacht vom 16.5.2019 noch als Abteilungs-direktor a.D. aufgetreten.

Gründe: Die zulässige Beschwerde der K ist begründet. Der von der K gerügte absolute Revisionsgrund, dass an dem Berufungsurteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, liegt vor. Dieses Hindernis ist im Berufungsverfahren auch nicht mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht worden (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 547 Nr. 2 ZPO).

Gemäß § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 41 Nr. 4 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts in Sachen ausgeschlossen, in denen er als Prozessbevollmächtigter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Das gilt auch für ehrenamtliche Richter. Der Ausschlussgrund dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus der Nähe zu einem unmittelbar am Verfahren Beteiligten ergeben. Er beruht auf dem Grundgedanken, dass eine unvoreingenommene, unparteiische Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr erwartet werden kann, wenn der Richter selbst berechtigt und verpflichtet ist oder gewesen ist, die Interessen eines Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen.

Dass der Richter von der Vertretungsmacht Gebrauch gemacht hat, wird von § 41 Nr. 4 ZPO nicht verlangt. Durch den Ausschluss soll vielmehr jede Mitwirkung einer Gerichtsperson verhindert werden, für die auch nur die abstrakte Möglichkeit bestand, den Streitpunkt in der Vergangenheit bereits aus der Sicht eines Beteiligtenvertreters zu sehen. Ein Beamter, der kraft Gesetzes oder aufgrund eines ihm erteilten generellen oder einzelnen Auftrags Vertreter einer Behörde war und nunmehr Richter ist, ist daher von der Mitwirkung an allen Sachen, in denen diese Behörde Beteiligte ist, ausgeschlossen, die bereits vor seiner Übernahme in das Richterverhältnis anhängig waren und somit von ihm hätten vertreten werden können.

So liegt der Fall auch hier. Selbst der vorliegende Rechtsstreit ist bereits seit 2018 anhängig, also bereits zu einer Zeit, als der ehrenamtliche Richter S noch Prozessbevollmächtigter des Beklagten war. Darüber hinaus hat dieser von seiner Vollmacht im erstinstanzlichen Klageverfahren auch tatsächlich Gebrauch gemacht und den Beklagten vertreten. Zudem geht der Begriff der „Sache“ in § 41 ZPO über den konkreten Rechtsstreit hinaus; eine Identität des Streitgegenstands reicht aus. Daher ist hier auch das dem ersten, 2004 gestellten Überprüfungsantrag der K nachfolgende Gerichtsverfahren zu berücksichtigen, in dem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG von dem späteren ehrenamtlichen Richter S vertreten worden ist. Denn in jener Sache kam es – ebenso wie im jetzigen Verfahren – gemäß § 44 SGB X darauf an, ob der ursprüngliche Ablehnungsbescheid vom 15.3.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.6.1995 rechtswidrig war.

Ein erfolgloses Ablehnungsgesuch der K gegen den ehrenamtlichen Richter S hat es im Berufungsverfahren nicht gegeben. Dadurch, dass sich die K im Berufungsverfahren, ohne den Ausschlussgrund geltend zu machen, auf die mündliche Verhandlung eingelassen und einen Sachantrag gestellt hat, ist das Rügerecht nicht verloren gegangen. Der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechend anwendbare § 43 ZPO gilt allein für die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO), nicht aber für den Ausschluss kraft Gesetzes nach § 41 ZPO.

Gemäß § 160a Abs. 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene *Urteil aufheben* und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG – wie hier – vorliegen. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen macht der Senat von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Gemäß § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann die Zurückverweisung an einen *anderen Spruchkörper* des Berufungsgerichts erfolgen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des BSG; die Möglichkeit besteht im Interesse an einer unbefangenen Rechtsfindung, also zur Vermeidung

eines – möglichen – Anscheins der Voreingenommenheit. Die K stützt ihr Begehren auf eine Verletzung der Offenlegungspflicht aus § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 48 ZPO, die indes nur dem ehrenamtlichen Richter S vorzuwerfen ist, der von der Mitwirkung im wiedereröffneten Berufungsverfahren ohnehin ausgeschlossen ist. Dass auch den anderen Mitgliedern des LSG-Senats bekannt war, dass der ehrenamtliche Richter S noch 2019 und damit während der Anhängigkeit des Klageverfahrens berechtigt war, den Beklagten zu vertreten, ist nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001631644.htm

[Abruf: 20.04.2026]

IV. Strafgerichtsbarkeit

AG München: Befangenheit eines Schöffen; Gebrauch des Smartphones

Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Schöffen ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Schöffe nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Maßgebend ist der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten bei verständiger Prüfung der Sachlage des Ablehnenden. (Leitsatz d. Red.)

AG München, Beschluss vom 27.2.2026 – 835 Ls 388 Js 151943/23

Sachverhalt: Die Verteidigung rügt, der Schöffe habe während der Befragung des Zeugen X durch die Vorsitzende des Schöffengerichts mindestens zwei Minuten lang auf dem Display seines Smartphones getippt. In seiner dienstlichen Stellungnahme äußerte sich der Schöffe, dass die Dauer nicht den Tatsachen entspreche. Die Zeit sei von einem Verfahrensbeteiligten gemessen und mit 1 Minute und 4 Sekunden angegeben worden, und zwar im Kontext einer Unterbrechung bzw. „Randphase“ der Verhandlung. Eine darüber hinausgehende Dauer habe nicht vorgelegen. Hieraus schließt das zur Entscheidung berufene Gericht, dass er eine Befassung mit

den Inhalten seines Smartphones von rund einer Minute einräumt. Was der Schöffe als eine „Randphase“ der Verhandlung betrachtet, blieb offen.

Der Schöffe schilderte in seiner dienstlichen Stellungnahme einige der Inhalte der Befragung des Zeugen X durch die Vorsitzende, die vor dem Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Stellung eines unaufschiebbaren Antrags erfolgte, jedoch nicht eine für die Entscheidungsfindung wesentliche Antwort des Zeugen. Auf die Frage der Vorsitzenden, wer bei dem in Augenschein genommenen Video die Person sei, die ein rotes Oberteil getragen habe, hatte ein Zeuge geantwortet, dies sei der Angeklagte gewesen.

Gründe: Bei verständiger Würdigung aller maßgeblichen Umstände durch die Angeklagten lässt sich eine die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigende Einstellung des abgelehnten Schöffen (§ 24 Abs. 2 StPO) durch das Verhalten in der Hauptverhandlung als auch durch die in der dienstlichen Stellungnahme geäußerten Auffassungen nicht entkräften.

Die unkritische Einstellung des Schöffen gegenüber seinem Fehlverhalten in der Hauptverhandlung lassen aus Sicht eines verständigen Angeklagten befürchten, dass der Schöffe auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung nicht bereit wäre, an der Urteilsfindung auf Grundlage der in der Hauptverhandlung erzielten Ergebnisse mitzuwirken, sondern in Anspruch nehmen könnte, ggf. entscheidungsrelevante Inhalte der Beweisaufnahme als bloßes „Randgeschehen“ für unbeachtlich zu betrachten. Verschärft wird dieser Eindruck durch umfassende rechtliche Würdigungen des Schöffen in seiner dienstlichen Stellungnahme, seien diese durch KI generiert oder nicht. Die unaufgefordert erfolgten Äußerungen des Schöffen, in denen er feststellte, dass die Ablehnungsgesuche als unbegründet zurückzuweisen seien, lassen befürchten, dass es dem Schöffen an der gebotenen richterlichen Distanz und Neutralität fehlt. Zudem lässt dieses Verhalten daran zweifeln, dass der Schöffe ein zutreffendes Verständnis seiner Aufgabe als Schöffe hat und dies von der Aufgabenstellung eines Berufsrichters zu unterscheiden weiß.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-2568?hl=true>

[Abruf: 20.04.2026]